

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesezg. Rathes vorgetragene Gesetzsverschlage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich fur deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veroffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanalen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numerisees. Elle ne detient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En regle generale, les droits sont detenus par les editors ou les detenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimees ou en ligne ainsi que sur des canaux de medias sociaux ou des sites web n'est autorisee qu'avec l'accord prealable des detenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zurich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein und zwanzigste Sitzung, 9. Weim.

Präsident: Kuhn.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

Erklärung der Deputirten der drey Urständen, Uri, Schwytz und Unterwalden — an die übrige Mitglieder der Tagsatzung in Bern.

Zwischen Furcht und Hofnung waren unsere Empfindungen getheilt, als wir Deputirte von unsern Cantonaltagsatzungen nach der helvetischen hinreisten, und da wir nach einer kränkenden Zögerung in Euere Mitte eingetreten, so glaubten wir nach Wunsch und Pflicht zum allgemeinen und besonderen Besten mitwirken zu können: Allein da in der Folge Grundsätze aufgestellt und angenommen worden, die in ihrem Geist und Sinne dem Wunsch und den Bedürfnissen unsers Volkes und unsern mitgegebenen Anleitungen ganz und gar widersprechen; so sehen wir uns gezwungen, zur Verwahrung unserer Ehre und zu unserer Sicherheit, wie auch zur Verbehaltung der öffentlichen Ruhe bey unserm Volk, in die Mitte unserer Committenten zurück zu kehren, und ihnen die wahre Lage der Sachen mitzuteilen, und da wir für die Wohlfart unsers Volkes, so lange wir seine Vorsteller sind, nach Pflicht und Auftrag wachen und sorgen sollen, so wollen wir die Rechte und Freyheiten unserer Cantone auf das feyerlichste vorbehalten und verwahret wissen, und verlangen und hoffen zuversichtlich, daß man mit Beschlüssen, Verordnungen und Maßnahmen jeder Art, die auf unsere Cantone einigen Bezug haben, einhalten werde, bis und so lange unsere Committenten ihre Bestimmungen für die Zukunft werden geäußert haben.

Bern 9. Weim. 1801.

Müller, Altlandammann.

Aloys Reding.

Bonflue, Abgesandter.

Die Versammlung beschließt die Mittheilung dieser Zuschrift an den Volkz. Rath, und die Niederlegung einer Commission, die morgen einen Bericht über diese Angelegenheit erstatten soll. Der Präsident ernennt in diese Commission die BB. Bolt, Rusca, Weber, Legler und Muret.

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzborschläge.

Gesetzborschlag

über die Verwaltung der Gemeindgüter.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung, daß durch die Aenderung der Grundlage, auf welcher das Municipalitätsgesetz vom 15. Hornung 1799 beruhte, die Rücknahme aller Theile dieses Gesetzes nothwendig wurde;

In Erwägung, daß dadurch in Betreff der Verwaltung derseligen Güter, die das ausschließliche Eigenthum einer Heymaths- oder Bürgergemeindsgenossenschaft ausmachen, eine Lücke entstanden, welche durch ein besonderes Gesetz ergänzt werden muß;

In Erwägung endlich, sowohl der durch das Gesetz vom veränderten Verhältnisse dieser Gemeindsgenossenschaften zu der Ortspolizienbehörde, als aber mehrerer durch die Erfahrung an Tag gekommener Mängel in den Bestimmungen des zweiten Theils des aufgehobenen Municipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799; beschließt:

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung und Bildung der Gemeindskammern.

1. Jede Heymaths- oder Gemeindsgenossenschaft hat zu Besorgung der im Art. ausgedruckten Angelegenheiten eine Gemeindskammer.

2. Sie soll wenigstens aus 3 und höchstens aus 15 Mitgliedern bestehen. Ihre Anzahl wird von der ordentlichen Generalversammlung der Gemeind- oder Heymathsgenossen im Maymonat festgesetzt und abgeändert.

3. Um in die Gemeindskammer wählbar zu seyn, muß Jemand zu der Generalversammlung der Ortsbürger Zutritt und das 25ste Jahr erreicht haben, auch mit keinem der bereits gewählten Mitgliedern im ersten Grade des Geblüts verwandt seyn.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vorgenommene Wahl ist ungültig.

4. Der Vorsitzer der Gemeindskammer wird von der Gemeindskammer selbst aus der Zahl ihrer Glieder alle Jahr neu erwählt. Der austretende ist also gleich wieder wahlfähig.

5. Jede Gemeindskammer hat einen Secretair, der von ihr gewählt wird; auch mag ein Mitglied der Gemeindskammer derselben Stelle versehen; ferner einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

6. Die Gemeindskammern werden jährlich zum dritten Theil erneuert; die Austretenden sind also gleich wieder wahlfähig.

7. Der am Platz eines Mitglieds der Gemeindegam-
mer erwählte Bürger, das seine Zeit nicht vollendet hat,
trittet in Betreff der Dauer seiner Stelle an den Platz
desjenigen, den er ersetzt.

8. Wenn ein Mitglied der Gemeindegammer durch
anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern
Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehin-
dert wird, so wie auch wenn solches durch Tod, Ent-
lassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten
würde, so kann die Gemeindegammer in erstem Fall
bis zu Hebung der eingetretenen Hindernisse, im letztern
aber bis zur Abhaltung der ordentlichen Generalver-
sammlung der Gemeindegassen im Maymonat, dessel-
ben Stelle ersetzen.

9. In Gemeinden, deren stimmfähige Gassen die
Zahl von 50 übersteigen, sind der Gemeindegammer,
in Betreff der Verwaltung der Gemeindegüter, Ge-
meindecommissarien beigeordnet.

Ihre Anzahl ist der doppelten Anzahl der Mitglieder
der Gemeindegammer gleich.

Sie werden ebenfalls in der Generalversammlung
der Gemeindegassen im Maymonat und zwar alle
Jahr neu gewählt, und es haben die im Art. 3 vorge-
schriebene Bedingnisse der Wahlfähigkeit auch rücksicht-
lich auf sie Platz. Die Abtretenden sind also gleich
wieder wählbar. In den Versammlungen der Ge-
meindegammer, denen sie nach Art. beigezogen
werden müssen, haben sie mit den Mitgliedern dersel-
ben gleiches Stimmrecht.

Zweyter Abschnitt.

Von der Generalversammlung der Ge-
meinds- oder Heymathsgassen.

10. Jede Heymaths- oder Gemeindegassen-
schaft hat eine Generalversammlung der Gemeinds- oder
Heymathsgassen.

11. Um zu der Generalversammlung der Gemeinds-
oder Heymathsgassen Zutritt zu haben, muß Jemand
entweder von einem Heymathsgassen abstammen oder
einer Heymathsgassen richterlich zugesprochen, oder
endlich auf gesetzliche Weise in das Heymathsrecht auf-
genommen worden seyn, an den das 20ste Jahr Alters
zurückgelegt haben, und weder fallit (vergeldstaget,
vergantet) seyn, noch unter der Strafe eines Crimi-
nalurtheils liegen.

In denjenigen Gemeinden, wo das Recht der Be-
nutzung der Gemeindegüter nicht ausschließlich auf die
Qualität eines Heymathsgassen eingeschränkt, son-
dern zum Theil ohne Rücksicht auf die Person, an den
Besitz von Grundstücken geknüpft oder als ein bewegli-

ches Eigenthum behandelt wird, sollen, so lang keine
Sonderung des Gemeindeguts zwischen den Heymathsge-
nossen und den übrigen Antheilhabern vor sich gegan-
gen ist, bey denselben Verhandlungen, so ihr Interesse
betreffen, auch diese, wenn sie schon nicht Gemeindegas-
sen sind, zu der Generalversammlung der Hey-
mathsgassen beigezogen werden.

12. Der Präsident der Gemeindegammer hat bey
der Versammlung der Gemeindegassen den Vorsitz.
Der Secretair der Gemeindegammer führt das Pro-
tokoll, und vier Bürger, die der Präsident jedesmal
ernennen wird, übernehmen die Berrichtungen der
Stimmzähler.

13. Die Generalversammlung der Gemeindegassen
versammelt sich ordentlicher Weise im
jeden Jahrs, an einem von der Gemeindegammer zu
bestimmenden Tag, und außerordentlicher Weise jedes-
mal, wenn die Gemeindegammer die Zusammenberu-
fung derselben notwendig finden wird.

14. Die Zusammenberufung der Generalversamm-
lung der Gemeindegassen mag nach eines jeden Orts
Gebräuchen und Uebungen geschehen; doch soll dabey
die Bekanntmachung des Versammlungstages von den
Kanzeln derselben Kirche, wohin die Gemeinde kirch-
spänig ist, niemals unterlassen werden.

15. Von jeder Zusammenberufung der Generalver-
sammlung der Gemeindegassen soll dem Gemeindegas-
sen des Gemeinderathsbezirks Nachricht ertheilt
werden, der denselben beywohnen kann, ohne jedoch
ein Stimmrecht zu haben, es sey dann die Sache,
daß er selbst ein stimmfähiger Gemeindegasse sey.
Er wacht für die Sicherheit der Versammlung, so
wie auch über die Beobachtung der Ruhe und Ordnung
in derselben, und hat das Recht Vorstellungen zu
machen, wenn die Generalversammlung etwas, das
den Gesetzen zuwider seyn sollte, vornehmen würde.
Im Fall seine Vorstellungen kein Gehör fänden, wird
er den Vorfall dem Distriktsstatthalter einberichten.

16. Das Zusammentreten der Generalversammlung
der Gemeindegassen, das nicht nach Maßgab obiger
Vorschriften statt hat, so wie auch die Behandlung
anderer Gegenstände, als ihr durch den folgenden Art.
angewiesen sind, ist verboten, und sollen die, so daran
Antheil nehmen, nach Maßgab des Gesetzes vom . . .
bestraft werden.

17. Die Generalversammlung der Gemeindegassen
beschäftigt sich in allen Gemeinden ohne Unterschied

1) Mit dem Entscheid über die Frage: Ob ein
auf dem Register der stimmfähigen Gemeindegassen

stehender anwesender Bürger, über dessen Zutrittsfähigkeit zu der Generalversammlung bey Ablegung des Registers Zweifel erhoben werden, der Versammlung beywohnen dürfe?

2) Mit Festsetzung der Anzahl Mitglieder der Gemeindsammer, so wie auch mit der Abänderung derselben.

3) Mit der Wahl der Mitglieder der Gemeindsammer.

4) Mit Bestimmung und Abänderung der Gehalte der Mitglieder der Gemeindsammer.

5) Mit Bewilligung der Angreifung des Capital-Fonds der Gemeindsüter, wobey jedoch die Genehmigung der Berr. Kammer des Cantons vorbehalten bleibt.

6) Mit Bewilligung der anderwärtigen Bestimmung eines gemeinen Stiftungsguts, unter obigem Vorbehalt.

6) a. Mit der allfälligen Sönderung solcher Gemeindsüter, die noch andere rechtmäßige Antheilhaber als die Gemeindsossen haben.

7) Mit der Abnahme der Rechnung des Gemeinderaths über die Verwaltung der Gemeindsüter.

8) Mit der Festsetzung der Bedingnisse zur Aufnahme in das Heymathsrecht ihrer Gemeinde, in den Fällen, wo den Gemeinden solches frey gelassen wird.

9) Mit der Annahme neuer Heymaths- oder Gemeindsossen.

9) a. Mit der Passation der Gemeinds-, oder Heymathsossen, Register.

10) Mit der Bestimmung der Verwendung des Ertrags der Gemeindsüter, die nicht Stiftungsgüter sind, überhaupt.

11) Mit Bestimmung einer Summe, über welche die Gemeindsammer von ihr aus verfügen kann.

12) Mit jedem andern Gegenstand, den die Gemeindsammer ihr vorzulegen gutfinden wird.

18. In den Gemeinden, deren stimmfähige Genossen die Zahl der 50 übersteigen, beschäftigt sich die Generalversammlung ferner mit der Wahl der Gemeinds-Commissarien.

19. In den Gemeinden, deren stimmfähige Genossenzahl unter 50 fällt, endlich

1) Mit der Autorisation der Gemeindsammer zu Ankaufung oder Austauschung von Liegenschaften.

2) Zu Geldanleihen, für welche die Gesamtheit der Gemeindsossen oder die Gemeindsüter haften sollen.

3) Zu Gelddarlehn.

4) Zu Anhebung oder Aushaltung von Rechtsbändeln.

20. Die Generalversammlung kann allein über die Vorschläge, die ihr von der Gemeindsammer gemacht worden, den Fall des §. 17. Abschnitt. I. ausgenommen,

Beschlüsse fassen, und muß solche unbedingt annehmen oder verwerfen. Die Gemeindsammer ist aber befugt, den verworfenen Gegenstand in einem neuen nach dem in der Berathung der Generalversammlung geäußerten Wünschen oder sonst abgeänderten Vorschlag, der Versammlung jederzeit wieder vorzulegen.

Unbey bleibt jedem Mitglied unbenommen, über Gegenstände, die in den Berrichtungen der Generalversammlung liegen, Anträge zu thun; es soll aber über solche in der nemlichen Sitzung keine Berathung eröffnet und kein Beschluß gefaßt, sondern dieselben sollen der Gemeindsammer zur Untersuchung übersandt, und von ihr bey der nächsten Versammlung ein Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung des Antrags vorgelegt werden.

21. Die Generalversammlung der Gemeindsossen hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches jeweilen von dem Vorsitzer, dem Secretär und Stimmzählern unterzeichnet, und in dem Secretariat der Gemeindsammer aufbewahrt werden soll.

21. a) Wenn über die Gesetzmäßigkeit der Verhandlungen einer Generalversammlung der Gemeindsossen Streitigkeiten entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer des Cantons, unter Vorbehalt der Weisziehung an den Vollziehungsrath, darüber entscheiden.

Wahl der Mitglieder der Gemeindsammer.

22. Bey der Wahl der Mitglieder der Gemeindsammer soll in alle Wege so verfahren werden, wie das Gesetz solches in Betreff der Wahl der Gemeinderäthe im Artikel bis vorschreibt, mit dem Unterschied, daß alle, die in gedachtem Gesetz der Generalversammlung der Ortsbürger, dem Gemeinderath, seinem Präsidenten und Secretär aufgetragenen Berrichtungen, von der Generalversammlung der Gemeindsossen, der Gemeindsammer, ihrem Präsidenten und ihrem Secretär zu verstehen sind.

23. Auf die gleiche Weise gelten auch alle die in erwähntem Gesetz in Betreff der Wahl der Ortsgemeindcommissarien Artikel enthaltene Vorschriften, in denselbigen Ortsgemeinden, wo nach gegenwärtigem Gesetz Verwaltungscommissarien ernannt werden sollen, für die Wahl dieser Commission.

24. Die einzweilen von der Generalversammlung der Gemeindsossen vorgenommenen Wahlen sollen durch einen von dem Präsident, dem Secretär und den Stimmzählern beglaubigten Auszug aus dem Protokoll dem Gemeinderath des Bezirks zugesandt werden.

(Der Beschluß folgt.)